

Achtung Frost: Wasserzähler und Leitungen schützen!

Bei Minusgraden besteht die Gefahr von Frostschäden an den Wasserzählern oder Trinkwasserleitungen: Zähler können bersten, Leitungen einfrieren. Messinstrumente und Leitungen in Schächten sind besonders frostanfällig, aber auch im Keller oder an schlecht isolierten Wänden kann es schneller als gedacht zu frostbedingten Schäden an der Trinkwasserinstallation kommen.



Das Glas ist beschädigt – deutlicher Hinweis auf einen Frostschaden des Wasserzählers

Bereits wenig Aufwand zahlt sich aus

Mit einigen wenigen Vorsichtsmaßnahmen zum Frostschutz kann man kostspieligen Folgekosten (Wasseraustritt und Reparatur beschädigter Messinstrumente oder Leitungen) bereits wirksam vorbeugen:

- Zugluft bzw. einen Kaltluftstrom im Bereich der Wasserzähler vermeiden (undichte Fenster oder Türen abdichten, geöffnete Fenster schließen)
- Türen und Fenster in der Nähe von Wasserleitungen geschlossen halten
- isolieren Sie frostgefährdete Armaturen mit gängigem Dämmmaterial (besonders auch bei Schächten, ungeheizten Rohbauten und an anderen schlecht isolierten Standorten)

Wer muss den Wasserzähler oder die private Leitung auftauen?

Für das Auftauen der eingefrorenen Wasserversorgungsanlagen ist der Kunde zuständig. Diese sind langsam und vorsichtig aufzuwärmen (z.B. mit einem Heizlüfter), um evtl. Folgeschäden wie etwa weitere Rohrbrüche zu vermeiden.

Beim Aufwärmen tritt Wasser aus dem Zähler? Vorsicht Wasserschaden

Behalten Sie beim Aufwärmen den eingefrorenen Wasserzähler im Auge. Kommt es zu austretendem Wasser, spricht das für eine Beschädigung durch Frost. In diesem Fall schließen Sie bitte die Hauptabsperrarmatur vor dem Wasserzähler und rufen sofort den Wasserverband Peine über die Störungsnummer 05171 / 956-199 an, tauen Sie nicht weiter ab, um einen Wasserschaden zu vermeiden. Der Zähler muss durch ein neues geeichtes Messgerät vom Wasserverband ausgetauscht werden.

Wer bezahlt den Tausch von Frostzählern?

Der Kunde ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Frost zu schützen! Das ist in § 18 der Allgemeinen Bedingungen über die Versorgung mit Wasser eindeutig geregelt. Somit muss ein frostgeschädigter Zähler zu Lasten des Kunden ausgewechselt werden.

24-Stunden-Störungsnummer: Tel. 05171 / 956-199